

Sachverhalt

Bürokratische Hürden bei Ferienbetreuungsangeboten
Hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.02.2017**1) Normativer Hintergrund von Ferienbetreuungsangeboten**

Maßnahmen der ganztägigen Ferienbetreuung bedürfen einer Genehmigung, wenn sie nach § 45 SGB VIII der Betriebserlaubnispflicht unterliegen. Dies betrifft Einrichtungen, die u. a. den Zweck einer ganztägigen oder über den Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung verfolgen. Soweit dies der Fall ist, sind für die Erteilung der Betriebserlaubnis und deren Überwachung nach Art 45 Abs. 1 Satz 1 AGSG die Regierungen zuständig. Die Träger erlaubnispflichtiger Ferienangebote haben gemäß § 47 Nr. 1 SGB VIII die Pflicht, die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte anzuzeigen. Soweit das Ferienangebot keiner Betriebserlaubnis bedarf, besteht keine Meldepflicht.¹

Für folgende Ferienangebote besteht keine Betriebserlaubnispflicht:

- Betreuungsformen im Rahmen der Schule (Mittagsbetreuung, Offene/Gebundene Ganztagschule) fallen unter § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII und erfordern keine Betriebserlaubnis. Dies gilt auch für eine Ferienbetreuung von Schulkindern unter dem Dach der Mittagsbetreuung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Mai 2012, KWMBI S. 170). Voraussetzung ist, dass der Kreis der Betreuer/-innen und der betreuten Kinder sowie die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, im Wesentlichen unverändert bleiben. Auf Landesebene wird diese Regelung momentan intensiv diskutiert, eine Weiterentwicklung dieser normativen Grundlage ist zu erwarten.
- Desweiteren bedarf nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII einer Erlaubnis nicht, wer eine Jugendfreizeiteinrichtung oder eine Jugendbildungseinrichtung betreibt.
- Ferienangebote der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendverbandarbeit und Jugenderholung im Sinne des § 11 SGB VIII fallen nicht unter den § 45 SGB VIII.

Bei betriebserlaubnispflichtigen Angeboten ist eine Erlaubnis nach dem § 45 SGB VIII zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist. Da auf Zweck und Konzeption der Einrichtung abgestellt wird, sind hierauf bezogenen Differenzierungen hinsichtlich der Erlaubniserteilung zulässig und geboten. Dementsprechend können sich räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen für den Betrieb unterscheiden. Als Betreuungspersonal kommen unter Berücksichtigung der konkreten Ferienbetreuungsmaßnahmen grundsätzlich sozialpädagogische Fachkräfte sowie andere geeignete Personen in Betracht, die über eine entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichend Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.²

Maßnahmen zur Ferienbetreuung fallen nur dann unter das BayKiBiG, wenn diese von einer nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung veranstaltet werden. In diesem Fall sind Qualifikation und Zahl der pädagogischen Kräfte in §§ 15 ff. AV-BayKiBiG spezialgesetzlich geregelt.³ Beispielhaft können hier die Angebote der kommunalen Horte genannt werden. Kinderhorte bieten im Rahmen ihres ganzjährigen Betreuungsangebotes auch eine Ferienbetreuung für ihre Kinder an. Die Ferienbetreuung ist Teil des ganzjährigen pädagogischen Angebotes des Hortes und geht zeitlich über das Angebot während der Schulzeit hinaus (d.h. auch vormittags zwischen 8 und 11 Uhr). Nachdem die Ferienbetreuung Teil des Regelangebotes ist, findet das BayKiBiG Anwendung, es bedarf aber keiner eigenständigen Betriebserlaubnis. In kommunalen Einrichtungen besteht auch die Möglichkeit der Ferienbuchungen, z. B. für Geschwisterkinder.

2) Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken und Absprachen zum weiteren Vorgehen

Die Kinderhaus gGmbH hat das Angebot an Ferienbetreuungsplätzen 2017 in Nürnberg eingeschränkt. Sie begründet dies damit, dass aufgrund der Vorgehensweise der Regierung von Mittelfranken bei der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die notwendige Planungssicherheit fehle. Die Regierung von Mittelfranken

¹ vgl. Antwort der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina betreffend Maßnahmen der Ferienbetreuung in Bayern des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, II4/0013.05-2/392 vom 23.03.2017

² ebd.

³ ebd.

hat im Gegenzug den normativen Hintergrund und Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales zu berücksichtigen. Die Regierung von Mittelfranken hat bezüglich ihres Vorgehens bei der Erteilung der Betriebserlaubnis im Falle der Kinderhaus gGmbH Stellung genommen (s. Schreiben in Beilage 5.2). Hier wird von Seiten der Regierung das Vorgehen bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis im Rahmen der Ferienbetreuung geschildert und auf den Vorwurf übertreibender Anforderungen bzw. bürokratischer Hürden eingegangen.

Um das zukünftige Verfahren zu klären und eine kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten zu stärken, hat das Referat für Jugend, Familie und Soziales im Mai 2017 zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen.

Einigkeit bestand zum einem in dem Bestreben, für Kinder und ihre Familien vielfältige Ferienmaßnahmen anzubieten. Zum anderen ist es unbestritten, dass unterschiedliche Formate der Kinder- und Jugendarbeit oder der Kinderbetreuung möglich sind.

Somit konnte die Vereinbarung getroffen werden, dass das Kinderhaus gGmbH gemeinsam mit dem Jugendamt prüft, welche Ferienangebote das Kinderhaus gGmbH dem § 11 SGB VIII, also Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, zugeordnet werden bzw. diesbezüglich weiterentwickelt werden können. Wenn Standorte inhaltlich, qualitativ und konzeptionell den § 11 SGB VIII erfüllen, ist keine Betriebserlaubnis nach dem § 45 SGB VIII nötig. Angebote im Rahmen der Kinderbetreuung sind weiterhin erlaubnispflichtig. Die Regierung von Mittelfranken hat bei Erteilung der Betriebserlaubnisse im Jahr 2017 das vorgeschlagenen Personal des Kinderhaus gGmbH genehmigt. Diese Genehmigungen wurden begründet, so dass dies zukünftig als Orientierung für die Personalplanungen im Kinderhaus dienen kann.

Das Kinderhaus wird für die konkreten Planungen 2018 prüfen, ob das Angebot von Ferienmaßnahmen wieder ausgebaut und somit das Niveau an Teilnehmerplätzen wie im Jahr 2016 erneut erreicht wird.

3) Auswirkungen der Reduzierung des Angebots der Kinderhaus gGmbH

Die Kinderhaus gGmbH ist ein Kooperationspartner des Jugendamts und die Angebote sind Bestandteil des Angebotsportfolios im Rahmen der Ferienbetreuung. Die Kinderhaus gGmbH hat das Angebot an Ferienbetreuungsplätzen 2017 in Nürnberg reduziert.

Im Vergleich zu 2016 fallen mit der Ferienbetreuung am Aktivspielplatz Grünwaldstraße, der Ferienbetreuung in der Kita Siegfriedstraße und im Familienzentrum Neulichtenhof drei Standorte weg. Dazu kommt eine Verringerung des Angebots am Standort Regenbogenschule. Somit verringerte sich das Angebot von ursprünglich 670 um 310 auf 360 Plätze.

Unten stehende Tabelle verdeutlicht, dass diese Reduktion sich bezüglich des Gesamtangebots der Ferienbetreuung quantitativ nicht im vollen Umfang bemerkbar macht. Das Jugendamt konnte kurzfristig andere Angebote erweitern bzw. neu initiieren. Für die Familien, die die bisherigen Angebote des Kinderhaus gGmbH sehr regelmäßig und mit großer Begeisterung über mehrere Jahre nutzen, ist diese Entwicklung dennoch sehr bedauerlich. Aus diesem Grund werden die Planungen des Kinderhaus gGmbH sehr begrüßt, die Platzzahlen für 2018 wieder zu erhöhen.

Kurzübersicht und Vergleich der Ausgangszahlen 2016 und 2017 (Stand 16.05.2017)

Wochenangebote & Ferienbetreuung	2016	Anteil Kinderhaus	2017	Anteil Kinderhaus
Teilnehmerplätze -Gesamtangebot	1688	670	1576	360
Anzahl der Standorte	23	5	17	2

Aufgrund der aktuellen Diskussion zur Betriebserlaubnispflicht bei Angeboten der Ferienbetreuung reagierte das Jugendamt auch mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit. Das Angebot „Ferienbetreuung“ wird daher seit 2017 als „Ferien in Nürnberg: Wochenangebote und Ferienbetreuung“ bezeichnet. Hiermit soll gegenüber Multiplikatoren, Familien und Kooperationspartnern die Vielfalt der Angebotspalette verdeutlicht werden.

Diese Zusammenstellung besteht aus einer Fülle von Wochenangeboten, welche für berufstätige Eltern einen angemessenen zeitlichen Rahmen bieten, im Rahmen der Jugendarbeit oder Jugendbildungsarbeit ergänzt durch weitere Angebote der Ferienbetreuung von Schulkindern, wie zum Beispiel unter dem Dach der Mittagsbetreuung. Mit einem neuen Namen wird deutlich, dass nur ein Teil der Angebote unter den § 45 SGB VIII fallen.

Darüber hinaus wurde das Angebot „Ferien in Nürnberg: Wochenangebote und Ferienbetreuung“ in den letzten zwei Jahren weiterentwickelt. Eine diesbezügliche Darstellung wird zeitnah im Jugendhilfeausschuss erfolgen. Die Erfahrungen im Zeitraum von 2016 bis 2017 werden analysiert und auf dieser Grundlage Aussagen zu langfristigen, bedarfsgerechten Planungen des Angebots und der dazu notwendigen Finanzmittel getroffen.